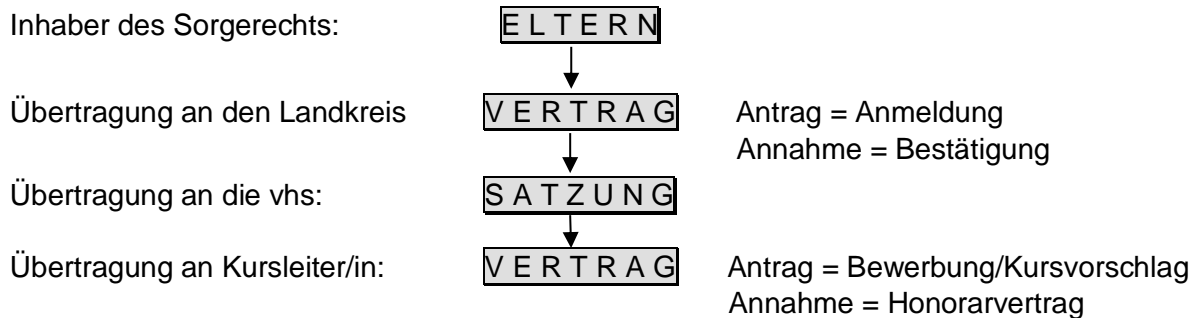


Aufsichtspflicht: Wann beginnt/endet meine Aufsichtspflicht bei Kinderkursen?

Einige VHS-Kurse werden von Kindern und Jugendlichen besucht (z. B. Musikalische Früherziehung, Musikunterricht, Sprachkurse für Kinder, Kinderturnen, Schwimmkurse, Kindermalkurse etc.). Bei Kursen mit Kindern muss eine ständige Aufsicht gewährleistet sein; die gesetzliche Aufsichtspflicht hat dann die/der Kursleiter/in. Daher bitten wir alle betroffenen Kursleiter/innen, nachfolgende Hinweise eingehend zu lesen und in ihren Kursen mit minderjährigen Teilnehmenden zu beachten:

So erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern auf eine Kursleitung:



Als Kursleitung haben Sie dafür zu sorgen, dass die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keiner anderen Person Schaden zufügen.

§ 823 BGB: Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 832 BGB:

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der **Aufsicht durch Vertrag** übernimmt.*

So erfüllen Sie Ihre Aufsichtspflicht

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Die Aufsichtspflicht wird erfüllt durch folgende Maßnahmen:

- Vorsorgliche **Belehrung** und Warnung: Kinder und Jugendliche müssen in ihnen gemäßer Weise eingehend über Charakter, Umfang und Folgen möglicher Gefahren und möglichen falschen Verhaltens unterrichtet werden.
- Ständige **Überwachung**: Es muss ständig überprüft werden, ob die Belehrung verstanden wurde und ob die Warnung befolgt wird.
- **Eingreifen** von Fall zu Fall: Dies wird erforderlich, wenn Belehrung und Warnung aus Unbekümmertheit, Übermut, Leichtsinn oder jugendlicher Geltungssucht, aus Unzulänglichkeit oder aus bösem Willen missachtet werden.

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor

Schäden zu bewahren. Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht gehört es, sich bei bestimmten Kursen vor Beginn über wichtige Fragen im Kurskontext zu informieren, z.B. bei Schwimmkursen über eine Trommelfellverletzung oder Chlorallergie.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind/die bzw. die/der Jugendliche in die Obhut der Kursleitung kommt (= Zeitpunkt der Einflussnahme) und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die Obhut der Kursleitung verlässt. Es ist entsprechend darauf zu achten, dass Sie rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kurses anwesend sind und sich bei Ausfall um die Sicherstellung der Aufsichtspflicht kümmern. Kein Kind darf den Kurs verlassen, wenn dies nicht vorher mit dem Erziehungsberechtigten abgesprochen wurde und die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

Haftung im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung

Wer zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre (s.o. § 832 BGB).

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung, d.h. danach, ob der Aufsichtspflichtige dieselbe vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig verletzt hat.

Erleiden Minderjährige, die einer vertraglichen Aufsichtspflicht unterliegt, im VHS-Kurs selbst einen Schaden oder fügen sie einem Dritten während des VHS-Kurses einen Schaden zu (sog. Drittschäden), so hat der/die Kursleiter/in die Beweislast zu tragen. Ihm/Ihr wird zunächst unterstellt, die Aufsichtspflicht verletzt zu haben, weil ein Schaden entstanden ist. Man kann dann darlegen, dass man für den Schaden nicht verantwortlich ist, weil man der Aufsichtspflicht genügt hat.

Schuldhaftes Handeln (Verschulden): Die Schadensersatzpflicht hat als Voraussetzung das Verschulden desjenigen, der die ihm obliegende Aufsichtspflicht verletzt hat (Verschuldensgrundsatz). Schuld bedeutet Vorwerfbarkeit; diese erscheint in zwei Formen: VORSATZ und FAHRLÄSSIGKEIT:

- Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des Erfolges (= des Schadens). Auch das billigende in Kaufnehmen eines Schadens ist eine Form des Vorsatzes.
- Fahrlässigkeit liegt vor, wenn *die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde* (§ 276 Abs. 2 BGB). Wenn also übliche, ganz normale Überlegungen nicht angestellt wurden.

Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Bei der Durchführung von VHS-Veranstaltungen handelt es sich um eine Aufsichtspflicht kraft Vertrages, es kann aber auch eine Haftung aufgrund Gesetzes in Frage kommen. Folglich haftet bei einem Schaden, der aufgrund der Verletzung dieses Vertrages entstanden ist, zunächst grundsätzlich die VHS (gemäß §§ 278/831 BGB). Die VHS kann bei der Haftung nach § 831 BGB einen Entlastungsbeweis führen, wenn sie die aufsichtspflichtige Person mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt und überwacht hat, oder der Schaden auch bei Erfüllung der Sorgfalt entstanden wäre.

Haftung des Kursleiters nach § 832 BGB (= Drittschäden): Hier wird die Haftung der/des Kursleitenden geregelt für Schäden, welche die zu Beaufsichtigenden einem Dritten zugefügt haben. Die/der Kursleiter/in ist nicht den Eltern, sondern der VHS für die Erfüllung der Aufsicht verantwortlich. Er hat dem Geschädigten gegenüber nachzuweisen, dass sie/er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

Gegenüber der VHS ist der/die Kursleitende ebenfalls verpflichtet nachzuweisen, dass sie/er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.